

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidgenössisches Departement
für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport
Generalsekretariat, Recht VBS
Maulbeerstrasse 9
3003 Bern

13. September 2016

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Warnung und Alarmierung (Alarmierungsverordnung, AV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Mai 2016 haben Sie uns die Änderung der Verordnung über die Warnung und Alarmierung (Alarmierungsverordnung, AV) zugestellt. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

1. Vorbemerkungen

Bund und Kantone haben bis heute beträchtliche Ressourcen in das Sicherheitsfunknetz Polycom investiert. Ab 2018 ist dessen Teilerneuerung für den Werterhalt bis 2030 unabdingbar. Die Aufteilung der Kosten zwischen Bund und Kantonen für Polycom ist bis heute aber nicht im Detail geregelt. Im Rahmen einer Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG; SR 520.1) soll die Kostenverteilung künftig auf eine solide rechtliche Basis gestellt werden, was wir sehr begrüssen. Ebenfalls begrüssen wir, dass bis zum Vorliegen der Gesetzesänderung im Sinne einer rasch umsetzbaren Übergangslösung eine Anpassung der Alarmierungsverordnung vorgesehen ist. Diese Übergangslösung darf aber aus unserer Sicht nicht dazu führen, dass die dringend nötige Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes eine Verzögerung erfährt.

Allgemein vertreten wir bezüglich der Kostenverteilung die Ansicht, dass bei der Erneuerung der bestehenden Systeme (Polycom und Polyalert) der Bund die Investitionskosten tragen sollte. Für die Betriebskosten sollten hingegen die jeweiligen Betreiber (Bund, Kantone, Dritte) für ihre anteilmässigen Kosten aufkommen. In jedem Fall ist es uns aber ein grosses Anliegen, dass die Kostenverteilung zwischen Bund und Kantonen präzise und transparent geregelt wird. Dabei ist insbesondere auch die Forderung der Kantonsregierungen zu berücksichtigen, die Entflechtung von Verbundaufgaben weiterzuführen.¹ Da die Revision bezweckt, die bereits heute geltende Praxis in einem Erlass abzubilden, müssen die Schnittstellen unserer Ansicht nach so präzise wie möglich formuliert werden. Wir befürchten, dass die Vorlage in der vorliegenden Form gerade diesem Anliegen nicht vollumfänglich gerecht wird.

¹ Vgl. dazu: Konferenz der Kantonsregierungen KdK, Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, Positionsbezug vom 24. Juni 2016.

Nachdem bereits ein detaillierter Entwurf für eine Kostenverteilung im Bericht „Bedingungen und Vorgaben Sicherheitsnetz Funk der Schweiz POLYCOM“ (2016) vorliegt (vgl. insbesondere Kapitel 2 „Gemeinsame Finanzierung und Nutzung von POLYCOM“), sehen wir keine Gründe die dagegen sprechen, diese Ausführungen im erläuternden Bericht explizit zu berücksichtigen und dadurch für die Kantone Rechtssicherheit bezüglich der Kostenverteilung zu schaffen. Zudem liesse sich die Transparenz unserer Ansicht nach auch mit einem Verweis auf die „Botschaft Polycom 2030“ im erläuternden Bericht erhöhen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Änderungsentwurfs

Art. 1

In Artikel 1 des Entwurfs wird der Geltungsbereich erweitert. Neu regelt die Verordnung nicht nur die Warnung und Alarmierung (Polyalert), sondern auch das Sicherheitsfunknetz (Polycom). Aus unserer Sicht ist es wichtig, diese Unterscheidung in der gesamten Alarmierungsverordnung stringent einzuhalten. So müsste das Sicherheitsfunknetz beispielsweise auch in Art. 16 erwähnt werden. Aber auch aus Art. 17 Abs. 2^{ter} sollte unserer Ansicht nach klarer hervorgehen, dass externe Notstromsysteme auch für das Sicherheitsfunknetz bereitgestellt und unterhalten werden müssen.

Wir empfehlen zudem, die gängigen Begriffe „Polyalert“ und „Polycom“ auch in der Verordnung als Begriffe einzuführen und zu verwenden

Art. 1 Bst. a

Wir regen an, Bst. a wie folgt zu ergänzen: *„die Zuständigkeiten und das Verfahren für den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung einer einheitlichen Infrastruktur für die Alarmierungssysteme, bei der Warnung und Alarmierung sowie der Verbreitung von Verhaltensanweisungen im Rahmen des Bevölkerungsschutzes;“*

Art. 1 Bst. b

Wir regen an, Bst. b wie folgt zu ergänzen: *„die Zuständigkeiten und das Verfahren für den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung einer einheitlichen Infrastruktur für das Sicherheitsfunknetz zwischen den Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit des Bundes und der Kantone sowie den Betreibern von kritischen Infrastrukturen“.*

Art. 20a Abs. 2

Gemäss Abs. 2 ist das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) für die nationale Komponente des Sicherheitsnetzes zwar verantwortlich, jedoch wird die Zusammenarbeit mit den Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) und den Kantonen angestrebt. Unserer Ansicht nach sollte die Zusammenarbeit weiter gehen und Entscheide nur im Einvernehmen zwischen BABS, BORS und den Kantonen gefällt werden. In jedem Fall regen wir aber an, die Art der Zusammenarbeit im erläuternden Bericht zu präzisieren.

Art. 20a Abs. 3 und Art. 21a Abs. 1 Bst a:

Wir gehen davon aus, dass in den Vereinbarungen zwischen Bund und Kantonen gemäss Art. 20a Abs. 3 insbesondere die Regelungen der Alarmierungsverordnung betreffend Kostenverteilung nicht abgeändert werden dürfen. Im Sinne der Rechtssicherheit für die Kantone dürfen im Bereich der Kostenverteilung keine Verhandlungsspielräume mehr bestehen. Sollten wir von einer falschen Annahme ausgehen, beantragen wir die dahingehende Anpassung von Art. 20a Abs. 3, dass über die Kostenverteilung explizit nicht verhandelt werden darf.

Art. 21a

Im erläuternden Bericht wird zu Art. 21a ausgeführt, dass die Kostenverteilung für das Sicherheitsfunknetz der Regelung in Art. 21 und der geltenden Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen entspreche. In den „Bedingungen und Vorgaben Sicherheitsnetz Funk der Schweiz POLYCOM“ ist jedoch festgehalten, dass die Nutzer ihre Kapazitäten des Systems Polycom zu Gunsten der Nutzergemeinschaft in der Regel kostenlos zur Verfügung stellen. Der Bund beteiligte sich lediglich an kantonalen Senderstandorten, die auch der Versorgung von Nationalstrassen dienten. Ausserdem leistete der Bund direkte finanzielle Beiträge im Rahmen des Zivilschutzes und des Unterhalts der Vermittler. Daher erachten wir die eingangs widergegebene Aussage als widersprüchlich.

Gemäss erläuterndem Bericht (S. 4.2) stellt das BABS die Endgeräte für den Zivilschutz zur Verfügung und kann Netzbeiträge für die Nutzung des Sicherheitsfunknetzes durch den Zivilschutz leisten. Unserer Ansicht nach gehört diese Regelung nicht nur in den erläuternden Bericht, sondern sollte als neuer Bst. d in die Verordnung aufgenommen werden.

Art. 21a Abs. 1 Bst. a und b

Der Bund trägt die Kosten für die Erneuerung der Alarmierungssysteme und des Sicherheitsfunknetzes und die Bereitstellung, den Betrieb und den Unterhalt der nationalen Komponenten. Bund, Kantone und Dritte tragen anteilmässig die Kosten für Betrieb und Unterhalt der Infrastrukturen ihrer Teilnetze.

Die Kantone haben heute keinen Einblick in die Kostenaufteilung. Es ist uns daher wichtig an dieser Stelle einmal mehr hervorzuheben, wie wichtig eine transparente Kostenaufteilung ist.

Art. 21a Abs. 2 und Abs. 4

Wir gehen davon aus, dass die Ermittlung der anteilmässigen Kosten für die Mitbenutzung von Sendestationen der Kantone mit einem beträchtlichen administrativen Aufwand verbunden ist. So müsste ermittelt werden, welche Bundesstellen (z.B. Armee, ASTRA, BAFU, BKP, GWK) die von den Kantonen erstellten Senderstandorte in welchem Ausmass nutzen. Umgekehrt wäre die Nutzung von Senderstandorten des Bundes (primär denjenigen des GWK) durch kantonale Stellen zu erheben. Nachdem es Ziel der Revision ist, die geltende Kostenverteilungspraxis abzubilden, sollte hier nicht eine neue Praxis bezüglich gemeinsamer Finanzierung eingeführt werden.

Wir regen daher an, Abs. 2 ersatzlos zu streichen und Abs. 4 durch folgende neue Formulierung zu ersetzen: *„Die Teilnetzbetreiber Grenzwachtkorps (GWK) und Kantone legen zusammen mit dem BABS die Kostenbeteiligung für die Mitbenutzung der Senderstandorte fest.“*

Art. 21a Abs. 3 Bst c

Im Sinne der Rechtssicherheit ist der Begriff „redundante Verbindung“ im erläuternden Bericht zu definieren.

3. Bemerkungen zu Ziff. 4 des erläuternden Berichts

Eine Schätzung der Investitions-, Betriebs- und Werterhaltungskosten auf etwa 150 bis 200 Millionen Franken erscheint uns zu ungenau. Die Kantone sind auf eine verbindlichere und damit genauere Schätzung angewiesen.

Aufgrund der für die Kantone sehr hohen Kostenschätzung ist für uns nicht nachvollziehbar, dass mit keinen direkten finanziellen oder personellen Auswirkungen auf die Kantone gerechnet wird. Wir bitten Sie, diese Einschätzung nochmals genau zu überprüfen.

Wir danken Ihnen noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme und laden Sie ein, unsere Überlegungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Roland Fürst
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber